


# FIRMENGRÜNDUNG UND STEUERN IM KOSOVO

GESELLSCHAFTSRECHT ▪ STEUERRECHT ▪ ARBEITSRECHT ▪ EINREISE UND AUFENTHALT

September 2007

Mit Unterstützung der Kanzlei WOLF THEISS

**IPAK**  
Investment Promotion Agency of Kosovo

 Austrian  
Development Agency

 **eciks**  
ECONOMIC INITIATIVE FOR KOSOVA



Die vorliegende Publikation wurde mit freundlicher Unterstützung der Kanzlei

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH  
Schubertring 6  
1010 Vienna  
Tel.: + 43 1 515 10  
Fax: + 43 1 515 10-25  
Contact:  
Christian Mikosch  
E-mail: christian.mikosch@wolftheiss.com

Albanian – Bosnien/Herzegowina – Kroatien (lokale Kooperation) – Österreich –  
Rumänien – Serbien/Montenegro – Slowakei – Slowenien – Tschechische Republik

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)

erstellt.

Stand: Februar 2007. Änderungen vorbehalten.

**Herausgeber:**

Economic Initiative for Kosova / Investment Promotion Agency of Kosovo  
Nussdorfer Strasse 20/23, 1090 Wien  
Tel: + 43 1 890 50 26, Fax: +43 1 89050 26 26  
Email: info@eciks.org , Internet: www.eciks.org  
Email: info@ipak-vienna.org , Internet: www.ipak-vienna.org

Investment Promotion Agency of Kosovo  
Headquarters in Prishtina  
Perandori Justinian No. 3-5  
Qyteza Pejton'  
10000 Prishtina, Kosovo  
Tel/Fax: +381(0) 38 200 36041  
Email: info@invest-ks.org  
Web: www.invest-ks.org

**Design und Layout:**

www.rrota.com  
Arbër Matoshi

**Disclaimer**

Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet. Ist für die Wiedergabe bestimmter Text- und Multimediadaten (Ton, Bilder, Programme usw.) eine vorherige Genehmigung einzuholen, so hebt diese die Obenstehende allgemeine Genehmigung auf. Auf etwaige Nutzungseinschränkungen wird deutlich hingewiesen.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der ECIKS, IPAK oder WOLF THEISS ist ausgeschlossen.

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

1.1 Entwicklung des Rechtssystems.....	8
1.2 Geltendes Recht.....	8
1.3 Das Justizsystem.....	9
1.4 Das Konzept des sozialen Eigentums.....	10
1.5 Gleichbehandlung.....	10

## 2. GESELLSCHAFTSRECHT..... 13

2.1 Gründung.....	13
2.1.1 Einzelkaufmann und offene Gesellschaft.....	13
2.1.2 Kommanditgesellschaft.....	13
2.1.3 Körperschaften.....	13
2.1.4 Gründungsdauer und –Kosten.....	14
2.1.5 Das Firmenregister.....	14
2.2 Allgemeiner Überblick: Körperschaften.....	15
2.2.1 Vergleich GmbH – AG.....	15
2.3 Die Geschäftsführung einer Körperschaft.....	15
2.3.1 Pflichten der Gesellschafter.....	15
2.3.2 Der Vorstand.....	16
2.3.3 Geschäftsführerhaftung.....	16
2.3.4 Leitende Angestellte.....	16
2.4 Kommanditgesellschaft.....	16

## 3. KAPITALERHÖHUNGEN, FREMDKAPITAL UND KONKURS..... 18

3.1 Gesetzliche Bestimmungen.....	18
3.2 Konkursbestimmungen.....	19

## 4. AUSLÄNDISCHE INVESTOREN..... 20

## 5. STEUERRECHT..... 22

5.1 Allgemeines.....	23
5.2 Körperschaftssteuer.....	23
5.2.1 Absetzbare Posten.....	24
5.2.2 Verlustvortrag.....	24
5.2.3 Steuererklärung und Zahlungen.....	24
5.2.4 Besteuerung einer Zweigniederlassung.....	25
5.3 Einkommenssteuer.....	25
5.3.1 Steuerpflichtige Personen.....	26
5.3.2 Steuerpflichtiges Einkommen.....	26
5.3.3 Steuersätze.....	26
5.3.4 Ausländer-Besteuerung.....	26
5.4 Quellensteuer.....	27
5.5 Verhinderung einer Doppelbesteuerung.....	27
5.6 Umsatzsteuer.....	27
5.6.1 Grundsätzliche Regeln.....	27
5.6.2 Registrierungspflichtige "Personen".....	28
5.6.3 Vorsteuerabzug.....	28

5.6.4 Abfuhr der Umsatzsteuer.....	29
5.7 Sozial- und Gesundheitsabgaben.....	29
5.7.1 Lohnsteuer und Abgabepflicht.....	29
5.8 Zollabgaben, Zollbestimmungen, Verbrauchssteuern und Grundsteuer.....	29
5.9 Verbrauchssteuern.....	30
5.10 Grundsteuer.....	30
<b>6. ARBEITSRECHT.....</b>	<b>32</b>
6.1 Allgemeines.....	33
6.2 Schutz gegen Diskriminierung.....	33
6.3 Gewerkschaften.....	33
6.4 Arbeitsverträge.....	33
6.5 Arbeitszeiten.....	34
6.6 Bezahlter Urlaub.....	34
6.7 Unbezahlter Urlaub.....	34
6.8 Krankheitsbedingter Urlaub.....	34
6.9 Arbeitnehmer ausländischer Investoren.....	34
6.10 Besteuerung der Arbeitnehmer.....	34
<b>7. VERGABERECHT.....</b>	<b>36</b>
<b>8. MARKENSCHUTZ.....</b>	<b>37</b>
<b>9. ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ.....</b>	<b>37</b>
<b>10. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT.....</b>	<b>38</b>
<b>11. EIN- UND AUSREISE.....</b>	<b>38</b>
12. Wichtige Links und Adressen.....	39
12.1 Websites von Institutionen im Kosovo.....	39
12.2 Websites internationaler Institutionen im Kosovo.....	40
12.3 Wichtige Adressen im Kosovo.....	40
12.3.1 Banken.....	40
12.3.2 Versicherungen.....	41
12.3.3 Business Support Institutionen.....	42

# **1.**

# **ALLGEMEINER ÜBERBLICK**

Im Juni 1999, als die Nato den Rückzug der jugoslawischen Streitkräfte erzwang, wurde die Provinz Kosovo von internationalen Zivil- und Sicherheitskräften verwaltet. Am 10. Juni 1999 wurde vom Sicherheitsrat durch die Resolution 1244 die UNMIK - Mission der Vereinten Nationen zur Übergangsverwaltung des Kosovo - als UNO-Friedensmission für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau des Kosovo eingerichtet. Sie soll die Provinz auf ihre Autonomie vorbereiten. Der Sicherheitsrat hat die Mission mit beträchtlichen Vollmachten ausgestattet. So wurde der UNMIK die höchste Gesetzgebungs- und Exekutivgewalt übertragen. Der Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs ist der höchste zivile Verwaltungsbeamte im Kosovo. Derzeit sind drei internationale Organisationen mit der Führung der vier Säulen der UNMIK Mission befasst: Säule I: Polizei und Justiz (UNO); Säule II: Zivilverwaltung (UNO); Säule III: Demokratisierung und Institutionsaufbau (OSZE); und Säule IV: wirtschaftlicher Wiederaufbau (EU). Eine weitere Aufgabe der UNMIK ist die Schaffung einer unabhängigen, unparteiischen und multiethnischen Justiz.

Die internationale Nato-Sicherheitstruppe im Kosovo (KFOR) operiert unabhängig von der UNMIK unter einer einheitlichen Militärkontrolle. Die Ziele sind eine dauernde Beendigung von Kampfhandlungen, die Schaffung einer sicheren Umwelt für die Bewohner und eine sichere Rückkehr der Vertriebenen. Die KFOR Truppen unterliegen nicht der Autorität der UNMIK, und genießen Immunität vor den kosovarischen Gerichten.

Die UNMIK überträgt seither schrittweise ihre Zuständigkeiten an örtliche Behörden. Zu Beginn des Jahres 2001 hat die UNMIK zwanzig zentrale Verwaltungskörper gegründet, die von internationalen Organen gemeinsam mit einheimischen Organen geführt werden. Aus Wahlen im Oktober 2000 sind 30 Gemeindeausschüsse hervorgegangen. Im Jahr 2001 hat eine aus nationalen und internationalen Experten bestehende Arbeitsgruppe einen Rahmenentwurf für eine Verfassung erstellt, um zentrale Regierungsaufgaben an Kosovaren zu übertragen. Der Rahmenentwurf sieht die Schaffung eines Regierungsrats, eines Premierministerpostens, eines Präsidentenamtes und von zehn Ministerämtern vor. Wahlen im Oktober 2001 führten zur Bildung eines 120-köpfigen Regierungsrats. Im März 2002 ist nach langen Verhandlungen eine Koalition der zwei stärksten Parteien gegründet worden, die einen Premierminister und einen Präsidenten gewählt hat.

Die UNMIK verfolgte bis Oktober 2005 die Politik des sogenannten „standards before status“. Damit sollten vorerst bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf Politik, Verwaltung und insbesondere bei der Behandlung ethnischer Fragen gesichert werden, bevor anschließend die Entscheidung über den künftigen Status des Kosovo gefällt werden soll.

Ende September 2005 wurde der im Auftrag des UN-Generalsekretärs erstellte Bericht über die Entwicklung des Kosovos fertig gestellt. In diesem Bericht wurde trotz „erheblicher Mängel“ die Empfehlung abgegeben „den nächsten Schritt in der politischen Entwicklung des Kosovo zu nehmen“. Im Anschluss an diesen Bericht beschloss dann der UN Sicherheitsrat am 24.10.2005, die Verhandlungen über den zukünftigen Status der Provinz Kosovo aufzunehmen.

Am 20.2.2006 begannen die ersten Status-Verhandlungen in Wien, welche vom ehemaligen finnischen Staatspräsidenten Martti Ahtisaari geleitet wurden. Während die Kosovo-Albaner die volle staatliche Unabhängigkeit der Provinz forderten, lehnte Belgrad dies ab.

Anfang Februar 2007 stellte Martti Ahtisaari die Vorschläge der UNO vor<sup>1</sup>, nach welchen dem Kosovo erlaubt werden soll, eigene nationale Symbole zu führen und auch eigenständiges Mitglied in internationalen Organisationen und Partei in internationalen Abkommen zu werden. Damit sollte der Kosovo den Status einer international überwachten Autonomie erlangen.

## 1.1 Entwicklung des Rechtssystems

In der Verfassung der ehemaligen Republik Jugoslawien aus 1974 hatte Kosovo den Status einer autonomen Provinz und hatte als solche gewisse souveräne Rechte.

Die damalige Provinz Kosovo hatte ein Parlament, ein eigenes Gerichtssystem, einen Obersten Gerichtshof und ein Verfassungsgericht. Im März 1989 wurde die Autonomie des Kosovo durch eine Machtübernahme der Polizei, der Gerichte und sozialer Einrichtungen durch Serbien stark eingeschränkt (durch die sogenannten Markovic Dekrete). Sämtliche Kosovo-albanische Richter und Staatsanwälte wurden aus ihren Ämtern enthoben. Manche wurden als Anwälte tätig, viele wurden jedoch gänzlich aus dem juristischen Beruf verbannt.

Nach Ende des bewaffneten Konflikts im Juni 1999 waren die Gerichtseinrichtungen verfallen und abbruchreif. Viele Justizbeamte aus der Zeit vor dem Krieg sind aus dem Land geflohen oder waren die vergangenen zehn Jahre nicht im Einsatz.

## 1.2 Geltendes Recht

Im Kosovo gilt neben den von der UNMIK erlassenen Verordnungen jenes Recht, das bis zum 22. März 1989 in Kraft war – jener Tag mit welchem die Unabhängigkeit Kosovos innerhalb der Ex-Republik Jugoslawiens endete.

Die UNMIK-Verordnung Nr. 1999/24, zuletzt geändert durch die UNMIK-Verordnung Nr. 2000/59, sieht Folgendes vor:

Das im Kosovo geltende Recht setzt sich zusammen aus (a) UNMIK-Verordnungen; und (b) das am 22. März 1989 geltende Recht. Für den Fall, dass ein Rechtsproblem weder durch (a) noch durch (b) abgedeckt ist, soll ausnahmsweise das im Kosovo nach dem 22. März 1989 geltende Recht Anwendung finden, sofern es nicht diskriminierend ist.

---

<> [www.unosek.org](http://www.unosek.org)



Grundsätzlich gehen UNMIK-Verordnungen<sup>2</sup> jeder anderen Bestimmung vor, und gelten daher als primäre Rechtsquelle. So kann das kosovarische Parlament („Assembly“) Gesetze<sup>3</sup> beschließen, diese können jedoch erst durch die entsprechenden Verordnungen der UNMIK, welche vom Special Representative des Generalsekretärs (derzeit Joachim Rucker) unterschrieben wird, in Kraft treten.

Gesetze aus dem Ex-Jugoslawien kommen in der Praxis nur äußerst restriktiv zur Anwendung.

### 1.3 Das Justizsystem

Im Kosovo gibt es derzeit 23 Bezirksgerichte, 5 Landesgerichte, ein Handelsgericht und einen obersten Gerichtshof. Für Bagatelldelikte gibt es 24 zuständige Bagatellgerichte und ein Landesgericht für Bagatellsachen. Im Rahmenentwurf zur Verfassung ist die Bildung einer Kammer für Verfassungsangelegenheiten im obersten Gerichtshof vorgesehen.

Ein weiteres Gericht wird von Kosovo-Serben in Zvecan im Norden Kosovos mit Unterstützung aus Belgrad geführt, das jedoch ohne Genehmigung der UNMIK operiert. Einige Fälle, die Kosovo-Serben betreffen und örtlich in die Zuständigkeit der Kosovo Gerichte fallen würden, werden vor Gerichten in Serbien verhandelt.

Laienrichter gibt es neben Berufsrichtern in 3-er und 5-er Senaten sowohl bei den Bezirksgerichten als auch bei den Landesgerichten. Laienrichter haben keine juristische Ausbildung oder Schulung, aber ihre Stimmen wirken gleichwertig wie jene der Berufsrichter.

Die UNMIK hat internationale Richter und Ankläger zu den Landesgerichten und dem obersten Gerichtshof bestellt. Die internationalen Richter arbeiten ausschließlich an Strafrechtsfällen, wobei es sich primär um sensible Fälle wie z.B. Kriegsverbrechen oder Verbrechen zwischen ethnischen Gruppen handelt.

Die Bezirksgerichte fungieren als Strafgerichte erster Instanz, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe höchstens 5 Jahren beträgt, und als Zivilgerichte bei Erbstreitigkeiten, Arbeitsrechtsstreitigkeiten und anderen Zivilrechtsangelegenheiten.

Die Landesgerichte fungieren als Berufungsgerichte für die Bezirksgerichte. Weiters fallen Strafrechtsangelegenheiten mit einer Höchststrafe von mehr als 5 Jahren, große Besitzstreitigkeiten, Urheberrechtsstreitigkeiten und Patentstreitigkeiten in ihre Zuständigkeit. Das Handelsgericht ist für Handelsstreitigkeiten und Wirtschaftsdelikte zuständig.

<sup>2</sup> Für Verordnungen bis einschließlich 2005 siehe <http://www.unmikonline.org/regulations/index.htm>, für Verordnungen aus dem Jahr 2006 siehe <http://www.unmikonline.org/regulations/unmikgazette/02english/e2006regs/e2006regs.htm>, für Verordnungen aus 2007 siehe <http://www.unmikonline.org/regulations/unmikgazette/02english/e2007regs/e2007regs.htm>

<sup>3</sup> Siehe <http://www.assembly-kosova.org/?krye=home&lang=en>

Der oberste Gerichtshof fungiert als Kassationsgericht, führt unmittelbare Berufungsverhandlungen gegen Entscheidungen der Landesgerichte durch und wird einen eigenen Senat für die Lösung von Konflikten zwischen Gesetzen und den Rahmenbedingungen für die Verfassung stellen.

Die Bagatellgerichte sind für minderschwere Delikte, die nur mit Geldstrafen oder mit Freiheitsstrafen von bis zu 60 Tagen bedroht sind, zuständig. Berufungen gehen direkt an das Landesgericht für Bagatellsachen, welches für den gesamten Kosovo zuständig ist.

## 1.4 Das Konzept des sozialen Eigentums

Die Privatisierung von sozialen Körperschaften spielt eine wichtige Rolle im Kosovo, da vor 1989 fast die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit über Gesellschaften in sozialem Eigentum abgewickelt wurde.

Das Konzept des sozialen Eigentums ist ein altes rechtliches Modell aus Ex-Jugoslawien. Es stammt von der kommunistischen Idee des Eigentums aller an Produktionsmitteln (den Arbeitern, die für das Wohl der Gesellschaft arbeiten, gehört alles). Die Unternehmen in sozialem Eigentum reflektierten diesen Grundsatz. Einige standen vollständig in sozialem Eigentum. Die Unternehmen wurden vom Staat mit Hilfe des Betriebsrats kontrolliert. Durch spätere Gesetze wurden Kombinationen aus privaten und aus in sozialem Eigentum stehenden Unternehmen geschaffen. Dies eröffnete die Möglichkeit, privates Eigentum an zuvor gänzlich sozialen Unternehmen zu erwerben (z.B. durch Übertragung von Geschäftsanteilen an die Angestellten). Das Konzept des sozialen Eigentums wurde laufend weiterentwickelt, und führte soweit, dass Unternehmen in sozialem Eigentum Anteilsscheine an Angestellte und an private Einrichtungen ausgegeben haben. Dies führte in den meisten Fällen zur Entstehung von Unternehmen die teilweise in sozialem Eigentum und teilweise in privatem Eigentum standen. In der Rechtsordnung fanden sich jedoch keine Bestimmungen betreffend Regelungen zum Verkauf von sozialem Vermögen, zur Liquidation von Unternehmen in sozialem Eigentum oder zur Privatisierung solcher Gebilde. Erst nach 1989 wurde der Verkauf von sozialem Vermögen oder ganzen Unternehmen im Rechtssystem von Ex-Jugoslawien geregelt. All diese Gesetze werden jetzt durch UNMIK-Verordnungen verdrängt, und haben nur noch für ein besseres Verständnis der Unternehmen in sozialem Eigentum Bedeutung.

## 1.5 Gleichbehandlung

Das Gesetz über Gleichberechtigung Nr. 2004/2 i.V.m. UNMIK-Verordnung Nr. 2004/18 schreibt die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Kosovo vor, also die Eliminierung aller direkter und indirekter Arten von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes in der wirtschaftlichen, finanziellen, arbeitsrechtlichen und sozialen Gesetzgebung. Öffentliche Unternehmen und Unternehmen in der Privatwirtschaft sowie gesetzgebende und vollziehende Institutionen haben die gleichen Rechte und Möglichkeiten für Männer und Frauen im Bereich des Arbeitsmarktes anzubieten bzw. festzuschreiben.



## **2. GESELLSCHAFTSRECHT**

**D**ie für das Gesellschaftsrecht relevanten Bestimmungen finden sich in der UNMIK-Verordnung Nr. 2001/6.

Auch im Kosovo gibt es einen Typenzwang, so können Unternehmen nur in der Form eines Einzelhandelskaufmanns, einer offenen Gesellschaft (OG), einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft (AG) geführt werden.

## 2.1 Gründung

### 2.1.1 Einzelkaufmann und offene Gesellschaft

Diese Rechtsformen entstehen durch bloße Aufnahme der geschäftlichen Tätigkeit durch einen Einzelkaufmann, es sind keine sonstigen Gründungsakte erforderlich.

Der Einzelkaufmann ist eine natürliche Person die sich selbständig am Handel beteiligt. Eine OG entsteht, wenn sich zwei oder mehrere Personen gemeinsam am wirtschaftlichen Verkehr beteiligen. Die Gründung einer OG ist nicht vom Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags abhängig.

### 2.1.2 Kommanditgesellschaft

Die KG besteht aus zumindest jeweils einem Kommanditisten und einem Komplementär. Sie entsteht durch die Eintragung eines Gründungsvertrags beim Firmenregister. Das Firmenregister stellt eine Eintragungsurkunde aus, welche als öffentlicher Beweis über die Gründung der Gesellschaft gilt. Im Falle des Fehlens eines Vertrags ist die KG nicht gültig entstanden, und alle Beteiligten, die ihre Einlage geleistet haben, werden Gesellschafter einer OG (und haften daher persönlich und unbeschränkt).

Der Gründungsvertrag hat Namen und Adresse jedes Komplementärs zu beinhalten. Jeder Kommanditist muss zum Zeitpunkt der Eintragung der Gründungsurkunde seine Einlage zur Gänze bezahlt haben.

### 2.1.3 Körperschaften

Eine Körperschaft kann entweder eine GmbH oder eine AG sein.

Ein erster Schritt bei der Gründung ist der Abschluss eines Gründungsvertrags durch die Gründer. Dieser beinhaltet eine Liste der Arten von auszugebenden Anteilsscheinen.

Die Abhaltung einer Gründerversammlung ist der nächste wichtige Schritt im Gründungsverfahren. Sie verfolgt den Zweck sicherzugehen, dass alle Gründer bzw. deren Vertreter anwesend sind und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags bestimmen.

Wichtige Punkte, welche der Gesellschaftsvertrag zu beinhalten hat, sind:

- Name der Körperschaft;
- Sitzadresse;
- Geschäftszweig;
- Höhe des Grundkapitals;
- Namen und Adressen der Gründer.

Die Körperschaft ist mit Annahme der Dokumente zur Eintragung durch das Firmenregister gültig entstanden.

#### 2.1.4 Gründungsdauer und –Kosten

Die Bestimmungen betreffend die Gebühren und die Dauer der Gründung finden sich in der UNMIK-Verwaltungsrichtlinie Nr. 2002/22, welche durch die UNMIK-Verordnung Nr. 2001/6 in Kraft getreten ist; sie ist online unter: <http://www.arbk.org/aboutus.asp> abrufbar.

Folgende Gebühren fallen im Gründungsverfahren an:

- Für die erstmalige Einreichung der Satzungsurkunde oder des Gesellschaftsvertrags: EUR 10;
- Für die Anmeldung einer Satzungsänderung oder einer Gesellschaftsvertragsänderung: EUR 10;
- Für die Anmeldung der Reservierung einer Firma: EUR 5.

Wenn die Anmeldung einer Firmenbucheintragung sämtlichen Bestimmungen der UNMIK-Verordnung Nr. 2001/6 entspricht, hat der Firmenbuchbeamte die Eintragung innerhalb von 10 Tagen ab Einlangen vorzunehmen. Bei Mängeln ist das Schriftstück binnen fünf Tagen ab Einlangen an den Antragsteller zurückzustellen, zusammen mit einer kurzen Schilderung der Ablehnungsgründe.

#### 2.1.5 Das Firmenregister

Das Firmenregister ist zentral geführt und hält Aufzeichnungen über sämtliche eingetragene Firmen. Jede eingetragene Firma kann online durch Eingabe des Firmennamens oder der Firmenbuchnummer unter: [http://www.arbk.org/en\\_default.asp](http://www.arbk.org/en_default.asp) abgerufen werden. Auch Anmeldeformulare sind auf dieser Site abrufbar.

Das Firmenregister ist zuständig für:

- die Eintragung neuer Firmen;
- die Eintragung von Handelsnamen;
- die Eintragung von Zweigstellen ausländischer Unternehmen;
- den Empfang von Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten von GmbHs und AGs.

## 2.2 Allgemeiner Überblick: Körperschaften

Gemäß Artikel 24.1 der UNMIK-Verordnung Nr. 2001/6 kann eine Körperschaft entweder eine GmbH oder eine AG sein, und muss die Rechtsform im Firmennamen aufscheinen.

Gemäß Artikel 23.1 der Verordnung ist eine Körperschaft ein Unternehmen, deren Kapital in eine bestimmte Anzahl von Anteilsscheinen aufgeteilt ist. Eine Körperschaft ist eine juristische Person, die Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein.

Eine Körperschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen. Gründungsmitglieder haften solidarisch wenn sie ihre Stammeinlage nicht einbezahlt haben.

### 2.2.1 Vergleich GmbH – AG

	GmbH	AG
Mindestgrundkapital	2.556 EUR <sup>4</sup>	25.564 EUR.
Zahl der Gesellschafter	maximal 50.	Unbegrenzt
Übertragung von Anteilen	Nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter und Einverständnis der Gesellschaft.	Durch öffentliche Ausgabe oder freien Verkauf.

## 2.3 Die Geschäftsführung einer Körperschaft

GmbHs mit mehr als 20 Gesellschaftern und AGs müssen die Geschäftsführungsfunktionen unter der Hauptversammlung, dem Vorstand und den Handlungsbevollmächtigten aufteilen.

GmbHs mit weniger als 20 Gesellschaftern können die Geschäftsführung ohne Einsetzung eines Vorstands vollziehen. In diesem Fall soll die Generalversammlung die für gewöhnlich dem Vorstand zugewiesenen Funktionen ausüben.

### 2.3.1 Pflichten der Gesellschafter

Die erste Pflicht der Gesellschafter ist die Einzahlung von 50 % ihrer anteiligen Einlage vor der Eintragung der Gesellschaft, und die ausstehende Einlage innerhalb eines Jahres ab Eintragung zu bezahlen. Der Gesellschaftsvertrag kann eine Strafklausel für den Fall der Nichteinzahlung vorsehen. Artikel 23.3 der Verordnung Nr. 2001/6 besagt, dass im Falle der Nicht-Einzahlung der Einlage die zahlungssäumigen Gesellschafter gemeinsam für die Gesellschaft haften. Eine volle Einzahlung ist daher im Lichte des Gesellschafterschutzes sehr wichtig.

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 3 der UNMIK Verwaltungsrichtlinie 2001/24 zur Einführung der UNMIK-Verordnung Nr. 1999/4 zur erlaubten Währung im Kosovo soll jede Angabe in DM durch den gleichen EURO Wert ersetzt werden bei einem Umrechnungsverhältnis von 1 EUR = 1.95583 DM.

### 2.3.2 Der Vorstand

Der Vorstand (sofern vorhanden s. oben) hat folgende Rechte und Pflichten:

- (a) Geschäftsführer einzusetzen und zu entlassen;
- (b) Genehmigung sämtlicher Verträge der Gesellschaft;
- (c) Eigene Anteile der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft zu kaufen;
- (d) Verpflichtungen einzugehen;
- (e) Bezüge der Geschäftsführer bestimmen;
- (f) Verfügung über die Reserven;
- (g) Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Bilanzierungsgrundsätze;
- (h) Bei AGs: die Einhaltung gewisser Buchführungspflichten.

Grundsätzlich können einzelne Vorstandsmitglieder die Gesellschaft nicht gegenüber dritten Personen verpflichten. Die Gesellschaft kann aber einzelne Vorstandsmitglieder mit Befugnissen zum Abschluss gewisser Rechtsgeschäfte ausstatten.

Der Vorstand einer AG muss aus zumindest drei Mitgliedern bestehen.

### 2.3.3 Geschäftsführerhaftung

Die Haftung eines Geschäftsführers für seine Handlungen entfällt, wenn er nachweisen kann, dass er nach sorgfältigen Überlegungen gutgläubig und verhältnismäßig gehandelt hat.

Im Vergleich mit anderen kontinentaleuropäischen Arten der Geschäftsführerhaftung zählt jene des Kosovo unter Zugrundelegung der sogenannten „Business Judgement Rule“ zu den mildereren. Es wird ein subjektiver Sorgfaltsmaßstab angelegt (guter Glaube des Geschäftsführers), und nicht wie sonst üblich ein objektiver (Vergleich mit einem sorgfältigen Geschäftsführer).

### 2.3.4 Leitende Angestellte

Leitende Angestellte werden vom Vorstand bestellt. Jede Körperschaft muss einen für die Organisation von Haupt-/Generalversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlichen Sekretär haben.

Die Haftung der leitenden Angestellten entspricht jener der Vorstandsmitglieder.

## 2.4 Kommanditgesellschaft

Bei der KG haftet der Komplementär unbeschränkt für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, während die Haftung des Kommanditisten auf den Betrag seiner



Vermögenseinlage beschränkt ist. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Gesellschafter einer KG sein.

Die Kommanditisten müssen ihre Einlage gemäß den Vereinbarungen im Gründungsvertrag einzahlen. Ein Kommanditist kann die Gesellschaft nicht vertreten. Der Gesellschaftsvertrag, sowie Geschäftszeichen, Briefköpfe und Ähnliches müssen jedenfalls den Namen eines Komplementärs beinhalten, sowie den Zusatz „a limited partnership“.

Die Geschäftsführung wird lediglich von den Komplementären vollzogen, ein Kommanditist darf nicht an Geschäftsführungstätigkeiten teilnehmen.

# **3. KAPITALERHÖHUNGEN, FREMDKAPITAL UND KONKURS**

### 3.1 Gesetzliche Bestimmungen

Bestimmungen betreffend Kapitalerhöhungen finden sich in Artikel 27 der UNMIK-Verordnung Nr. 2001/6. Die Hauptversammlung kann das Kapital entweder durch Anhebung des Aktienwertes, oder durch Auflage neuer Aktien erhöhen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind sehr allgemein gehalten und lassen Detailregelungen aus.

### 3.2 Konkursbestimmungen

Die UNMIK-Verordnung Nr. 2003/4, öffentlich bekannt gemacht durch UNMIK-Verordnung Nr. 2003/7, bestimmt, dass ein Schuldner Konkurs anmelden kann, wenn (a) er mit der Bezahlung einer Schuld mindestens 60 Tage in Verzug ist; (b) die offenen Schulden mehr als EUR 5.000 betragen. Der Gläubiger kann unter den gleichen Voraussetzungen einen Konkursantrag stellen.

Verschulden der Geschäftsführer und der leitenden Angestellten beim Zahlungsverzug kann zu ihrer Haftung gegenüber den Gläubigern führen.

# 4. AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

In der UNMIK-Verordnung Nr. 2001/3 wird ausländischen Investoren die gleiche Behandlung wie Staatsangehörigen des Kosovo zugesagt. Dies bedeutet, dass ausländische Investoren ohne Einschränkungen Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungsbüros errichten können, dass ihnen keine günstigere Besteuerung als heimischen Unternehmen zuteil wird, usw.

Somit können ausländische Investoren:

- Bankkonten in den gesetzlich erlaubten Währungen eröffnen;
- Gewinne beliebig aus und in den Kosovo überweisen, nach Abgabe der Steuern;
- Ihre Gewinne aus den Investments behalten, in andere Währungen umwechseln.

Ausländische Investoren sind inländischen völlig gleichgestellt und benötigen keine weiteren Lizenzen oder Genehmigungen.

Laut UNMIK-Verordnung 2001/26 können Konten in jeder ausländischen Währung eröffnet werden.

Mit der UNMIK-Verordnung 2006/28 wurde das Gesetz zum Schutz ausländischer Investitionen (Gesetz Nr. 02/L-33) bekanntgemacht. Ziel dieses Gesetzes ist es, ausländische Investoren zu ermutigen im Kosovo Investitionen zu tätigen. Zu diesem Zweck hat man detaillierte Regelungen für den Schutz ausländischer Investition vor ungerechtfertigter Enteignung getroffen.

# 5. STEUERRECHT

## 5.1 Allgemeines

Das Steuersystem im Kosovo ist ein noch sehr junges System, die ersten staatlichen Abgaben wurden im Jahr 1999 mit der Zollregelung eingeführt. Ab dem Jahr 2000 sind laufend weitere Steuern eingeführt worden, u.a. soziale Abgaben für die zentrale Regierung, gemeinsam mit Gemeindesteuern. Derzeit gibt es noch kein einheitlich kodifiziertes Steuerrecht, sondern nur verschiedene Verordnungen welche die wichtigsten Steuern abdecken.

Die Verordnungen verfolgen das Ziel einer Stärkung der Entwicklung der Wirtschaft im Kosovo und die Einhaltung europäischer Standards.

Zu den wichtigsten Steuern zählen:

- Körperschaftssteuer,
- Einkommenssteuer,
- Mehrwertsteuer,
- Quellensteuer,
- Zollabgaben,
- Verbrauchssteuer, und
- Grundsteuer.

## 5.2 Körperschaftssteuer:

Am 1. Januar 2005 ist die UNMIK-Verordnung Nr. 2004/51 zur Einführung der Körperschaftssteuer in Kraft getreten, welche durch die UNMIK-Verordnung Nr. 2005/51 geändert wurde<sup>5</sup>.

Steuerpflichtig sind:

- im Kosovo eingetragene Unternehmen;
- Unternehmen, die mit öffentlichem oder sozialem Vermögen arbeiten;
- Organisationen, die bei UNMIK als nichtstaatliche Organisationen (NGO) registriert sind; und
- auf Dauer eingerichtete Geschäftsbetriebe ausländischer Unternehmen<sup>6</sup>. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich: Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Repräsentationsbüros, Fabrikstätten, Werkstätten und Baustellen.

Die Höhe der zu entrichtenden Körperschaftssteuer ist vom Jahresumsatz abhängig und beträgt generell 20 % (für weitere Regelungen s. Punkt 5.2.3).

Die Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen hängt von der Höhe des Jahreseinkommens ab. Verpflichtet zur Erstellung von Jahresabschlüssen sind Unternehmen mit einem Einkommen von mehr als EUR 50.000,--.

Bestimmte Einkünfte, wie etwa gewisse Einkünfte von nichtstaatlichen Organisationen (NGO) oder erhaltene Dividenden von im Kosovo ansässigen Unternehmen, sind von der Körperschaftssteuer befreit.

<sup>5</sup> Diese Änderungen traten mit 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>6</sup> Ein auf Dauer eingerichteter Geschäftsbetrieb meint "jede Arbeitsstätte eines nicht im Kosovo Ansässigen, der im Kosovo Geschäfte betreibt".

### 5.2.1 Absetzbare Posten

Ausgaben sind dann absetzbar, wenn sie vollständig in Verbindung mit dem Unternehmen stehen.

Beschränkt absetzbar sind insbesondere Repräsentationskosten (Werbung, Marketing) bis zu einer Höhe von 2 % des Jahresumsatzes und Spenden für humanitäre, soziale, kulturelle, umweltschützende und sportliche Einrichtungen mit einer Grenze von 5 % des zu versteuernden Einkommens vor Abzug der Ausgaben.

Zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen zählen u.a. der Grundstückserwerb, der Erwerb von abschreibungsfähigen Gütern, Rücklagen-Beiträge (reserve funds, Art 12 UNMIK VO), Strafen und die Umsatzsteuer, für welche der Steuerpflichtige einen Vorsteuerabzug begehrt.

### 5.2.2 Verlustvortrag

Verluste können vorgetragen werden und mit zukünftigen Einkünften aus sieben aufeinander folgenden Geschäftsjahren ausgeglichen werden. Dabei sind Verluste zunächst mit Gewinnen innerhalb derselben Einkunftsart auszugleichen (horizontaler Verlustausgleich). Derzeit gibt es keinen Ausgleich zwischen Verlusten eines Unternehmens mit Gewinnen eines anderen Unternehmens aus derselben Gruppe.

### 5.2.3 Steuererklärung und Zahlungen

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Steuerpflichtigen müssen jedes Quartal bei einer autorisierten Bank Vorauszahlungen leisten, welche sich auf das jeweils unmittelbar vorangegangene Quartal beziehen. Diese Vorauszahlungen müssen am oder vor dem 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar eines jeden Jahres getätigt werden.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als EUR 50.000,-- pro Jahr können Vorauszahlungen auf Basis eines geschätzten Bruttoeinkommens (da diese Unternehmen keine Jahresabschlüsse erstellen müssen) leisten, bei denen ein niedrigerer Steuersatz zur Anwendung kommt. Bemerkenswert ist, dass diese Unternehmen keine "Endabrechnung" legen müssen (d.h. es muss keine Aufstellung über die schon bezahlten und noch zu bezahlenden Steuern eingereicht werden). Somit ergibt sich für derartige Unternehmen *de facto* ein Steuersatz, welcher unter dem Steuersatz von 20 % liegt. So haben zB Unternehmen mit einem Bruttojahreseinkommen von weniger als EUR 5.000,-- pro Jahr insgesamt EUR 150,-- zu zahlen, Unternehmen mit einem Bruttoeinkommen zwischen EUR 5.000,- - und EUR 50.000,-- 3 % (Handel, Transport, agrarische oder ähnliche Geschäfte), 5 % (Services ,etc.) oder 16 % (Mieten) des Bruttogewinnes zu leisten.



Sobald diese Unternehmen allerdings freiwillig Jahresabschlüsse erstellen, kommt für sie der Steuersatz in Höhe von 20 % zur Anwendung.

Die Zahlungen von Unternehmen, welche Jahresabschlüsse erstellen, werden anhand folgender Berechnungsmethode kalkuliert:

- $\frac{1}{4}$  der voraussichtlichen Körperschaftssteuerpflicht des Jahres abzüglich jenes Betrages, der bereits durch einen ansässigen Steuerzahler im Hinblick auf Zinsen, Gewinnausschüttungen und Mieten zurückbehalten wird; oder
- $\frac{1}{4}$  von 110 % der Steuerpflicht des vorangegangenen Jahres abzüglich jenes Betrages, der bereits durch einen ansässigen Steuerzahler im Hinblick auf Zinsen, Gewinnausschüttungen und Mieten zurückbehalten wird.

Zusätzlich sind diese Steuerzahler verpflichtet, bis zum 1. April des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen und die noch nicht vorausgezählten Steuern zu leisten. Gemeinsam mit der Steuererklärung ist die Handelsbilanz abzugeben. Die Steuererklärung ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, wobei zwei Exemplare bei der Bank, bei welcher die Erklärung abgegeben wird, verbleiben, und das dritte Exemplar mit einem Bankstempel beim Steuerpflichtigen verbleibt.

Mit der Einreichung der Steuererklärung sollte gleichzeitig eine Bestätigung der bereits geleisteten Steuerschuld abgegeben werden. Für jede zu viel geleistete Bezahlung steht ein Regressanspruch zu.

#### 5.2.4 Besteuerung einer Zweigniederlassung

Ein auf Dauer eingerichteter Geschäftsbetrieb ist jede Arbeitsstätte, durch welche eine nicht im Kosovo lebende Person Geschäfte im Kosovo betreibt. Es kann sich dabei um einen Betrieb, eine Zweigniederlassung, ein Repräsentanzbüro, eine Fabrik, ein Geschäft oder Sonstiges handeln. Eine solche nicht-ansässige Person unterliegt mit den im Kosovo erzielten Gewinnen der Einkommenssteuer.

Nicht-Ansässige mit einem Geschäftsbetrieb können vom Finanzamt einen Beleg über die bezahlte Steuerschuld fordern.

### 5.3 Einkommenssteuer

Die UNMIK-Verordnung Nr. 2004/52, die<sup>7</sup> am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist, regelt die Einkommenssteuer. Ähnlich der Körperschaftssteuer wurde die Verordnung mit dem Zweck eingeführt, eine einheitliche Steuer für sämtliche Einkommensarten natürlicher Personen zu gewährleisten.

<sup>7</sup> Diese Verordnung trat mit Ausnahme der Bestimmungen über Einkünfte aus dem Verkauf, etc. von Kapitalvermögen (wozu auch die Veräußerung von Grundstücken zählt) in Kraft. Diese weiteren Bestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

### 5.3.1 Steuerpflichtige Personen

Von der Steuerpflicht sind sowohl „Residents“ als auch „Non-Residents“ betroffen, die Einkünfte im Kosovo erzielen. Ein „Resident“ wird als eine natürliche Person mit einem Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kosovo definiert. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn sich eine natürliche Person mindestens 183 Tage innerhalb eines Wirtschaftsjahres physisch im Kosovo aufhält.

Zu den Steuerpflichtigen zählen demnach:

- Residents mit ihren Einkünften aus dem In- und Ausland;
- Non-Residents mit ihren im Kosovo erwirtschafteten Einkünften.

### 5.3.2 Steuerpflichtiges Einkommen

Das steuerpflichtige Einkommen setzt sich aus der Differenz zwischen dem Brutto-Einkommen und möglichen Abschreibungen zusammen.

Zu den Einkünften zählen: a) Lohn, b) Einkünfte aus Geschäftstätigkeiten, c) Mieteinkünfte, d) Einkünfte aus Immaterialgütern, e) Zinseinkünfte, f) Einkünfte aus Kapitalbeteiligungen, g) Einkünfte aus Pensionen und f) sonstige Einkünfte.

### 5.3.3 Steuersätze

Der Steuersatz ist ein vom Einkommen abhängiger Progressivsteuersatz mit einem Höchstsatz von 20 %:

Jahreseinkommen	Steuersatz
Bis EUR 960	0 %
EUR 960 bis EUR 3.000	5 % des EUR 960 übersteigenden Betrags
EUR 3.000 bis EUR 5.400	EUR 102 + 10 % des EUR 3.000 übersteigenden Betrags
Ab EUR 5.400	EUR 342 + 20 % des EUR 5.400 übersteigenden Betrags

### 5.3.4 Ausländer-Besteuerung

Es gibt keine eigenen Bestimmungen bezüglich der Besteuerung von Ausländern.

Ausländisches Personal ist normalerweise unter einem inländischen Vertrag angestellt, und somit besteht vom ersten Tag der Beschäftigung eine Steuerpflicht im Kosovo. Die gesamte Einkommenssteuerschuld wird vom Arbeitgeber einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt.

## 5.4 Quellensteuer

Die Quellensteuer im Kosovo wird durch die UNMIK-Verordnung Nr. 2004/51 zur Körperschaftssteuer geregelt. Artikel 27 dieser Verordnung besagt, dass jeder Steuerpflichtige der Dividenden, Zinsen oder sonstige Gewinnausschüttungen an einen Resident oder einen Non-Resident auszahlt, 20 % als Steuer einbehalten muss, außer, wenn für Dividenden, welche an Residents ausgezahlt wurden, kosovarische Einkommenssteuer bezahlt wurde. Der Steuerpflichtige soll diese dann bis zum 15. des Folgemonats dem Finanzamt anzeigen und an dieses abführen.

Der Non-Resident sowie auch der Resident hat dann Anspruch auf eine Bestätigung des Steuerpflichtigen über die Zurückbehaltung der Summe. Diese ist vom Steuerpflichtigen bis zum 1. März des Folgejahres zu erteilen. Bemerkenswert ist, dass diese Bestätigung nicht vom Finanzamt ausgestellt wird, sondern vom Steuerpflichtigen in einer dafür vorgesehenen Art und Weise.

## 5.5 Verhinderung einer Doppelbesteuerung

Artikel 26 der UNMIK-Verordnung Nr. 2004/51 besagt, dass jedes Doppelbesteuerungsabkommen den Bestimmungen der Verordnung vorgeht.

Es gibt keinen offiziellen Standpunkt der Behörden des Kosovo gegenüber Steuerabkommen die von der ehemaligen Republik Jugoslawien unterschrieben worden sind.

## 5.6 Umsatzsteuer

Der Kosovo hat 1999 eine Verkaufssteuer eingeführt, diese wurde jedoch 2001 durch die Einführung eines Umsatzsteuersystems abgelöst (UNMIK-Verordnung Nr. 2001/11, zuletzt geändert durch UNMIK-Verordnung Nr. 2005/40).

Das Mehrwertsteuersystem des Kosovo folgt den Hauptprinzipien der Umsatzsteuer, d.h. es handelt sich um eine Steuer die beim Kauf von Waren zugeschlagen wird.

### 5.6.1 Grundsätzliche Regeln

Die Umsatzsteuer erfasst Importe, heimische Lieferungen und Einfuhren aus Serbien-Montenegro. Waren, die in den Kosovo importiert werden, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht bereits an der Grenze.

Die Verordnung definiert auch den Unterschied einer Warenlieferung und einer Dienstleistung.

Der steuerliche Wert einer örtlichen Lieferung ist die gesamte Gegenleistung für die Lieferung, für Importe ist der Zollwert zuzüglich Zollabgaben, Verbrauchssteuern und anderen Abgaben maßgeblich.

Der Umsatzsteuersatz beträgt 15 %.

Keine Umsatzsteuer ist etwa zu zahlen für:

- Exporte und Ausfuhren nach Serbien und Montenegro (Steuersatz: 0 %);
- Lieferungen von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit internationalen Waren- und Passagiertransporten (Steuersatz: 0 %);
- Importe und Warenlieferungen der in der Verordnung genannten Güter (nicht steuerbar);
- der Verkauf von Medikamenten oder medizinische Leistungen (nicht steuerbar);
- das Anbieten von Finanzdienstleistungen (nicht steuerbar);
- die Übertragung des Titels oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden / Wohnungen.

Zusätzlich zu diesen Umsätzen sieht die Verordnung über die Umsatzsteuer auch diverse Rabatte vor.

### 5.6.2 Registrierungspflichtige „Personen“

Sowohl natürliche als auch juristische, öffentliche oder private Personen müssen sich beim Finanzamt registrieren, wenn sie folgende Tätigkeiten ausführen:

- Importe und Exporte (auch mit Serbien und Montenegro); oder
- Anbieten von Gütern oder Leistungen (welche weder Importe noch Exporte darstellen) mit einem Umsatz von mehr als EUR 50.000,-- pro Kalenderjahr.

### 5.6.3 Vorsteuerabzug

Nur registrierte Lieferanten sind zum Vorsteuerabzug für Lieferungen berechtigt, für die Umsatzsteuer berechnet wird. Zudem darf ein Vorsteuerabzug nur für diejenigen Lieferungen geltend gemacht werden, welche für umsatzsteuerpflichtige Lieferungen verwendet wurden.

Ein Vorsteuerabzug setzt voraus, dass diese für Importe oder Exporte über Zollpapiere, in sonstigen Fällen über eine Rechnung des Steuerpflichtigen oder über den Nachweis verfügen, dass die Schuld bezahlt wurde.

Ein Vorsteuerabzug kann für die folgenden Lieferungen nicht geltend gemacht werden:

- Erwerb von Treibstoff;
- Reise, Repräsentationen, Unterkunft, Nahrungs- und Unterhaltungsausgaben;
- Ausgaben in Verbindung mit Autos.
- Für Güter, die zur Herstellung von anderen Gütern oder Leistungen verwendet werden ("capital goods") und welche importiert oder aus Serbien und Montenegro eingeführt wurden, besteht eine sechsmonatige Stundungsperiode, wenn das jeweilige Unternehmen neu gegründet wurde.

#### 5.6.4 Abfuhr der Umsatzsteuer

Die Bestimmungen zur Umsatzsteuer sehen eine monatliche Anzeige der an das Finanzamt rückbezahlten Steuern sowie die monatliche Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt vor. Die Anzeige hat spätestens am letzten Tag des auf den Umsatz nachfolgenden Monats zu erfolgen. Die Zahlung hat spätestens zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Verspätete Steuerangaben oder -zahlungen werden durch Zins- und Strafzahlungen geahndet.

Der Vorsteuerabzug basiert auf den Eintragungen in den Büchern. Diese müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

### 5.7 Sozial- und Gesundheitsabgaben

Derzeit gibt es im Kosovo nur eine verpflichtend zu leistende Sozialabgabe in Form einer Pensionsabgabe. UNMIK-Verordnung Nr. 2001/35 i. V. m. UNMIK-Verordnung Nr. 2005/20 sieht vor, dass sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber Beiträge an die Pensionskasse abführen sollen. Ausländer müssen keine Pensionsabgaben leisten.

Angestellte, bezahlen 5 % ihres monatlichen Gehalts, zusammen mit weiteren 5 % vom Arbeitgeber in die Pensions- und Sozialversicherung ein. Beide Teile können freiwillig höhere Beiträge leisten, mit einer Grenze von 15 % des monatlichen Einkommens. Die Zuwendungen an die Pensionskasse sind von der Einkommenssteuer absetzbar.

#### 5.7.1 Lohnsteuer und Abgabepflicht

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, Pensionszahlungen sowie die Einkommenssteuer der Arbeitnehmer einzubehalten und diese bis zum 15. des Folgemonats abzuführen.

Zugleich müssen die Arbeitgeber monatlich eine Liste der ausbezahlten Gehälter, eine Zusammenstellung über die einbehaltenen und abgeführten Lohnsteuern sowie eine Zusammenstellung über die einbehaltenen und abgeführten Pensionszahlungen einreichen.

Ausländische Personen sind nicht verpflichtet, in das kosovarische Pensionssystem einzuzahlen.

### 5.8 Zollabgaben, Zollbestimmungen, Verbrauchssteuern und Grundsteuer

Der Zoll wird durch die UNMIK-Verordnung Nr. 1999/3, zuletzt geändert durch UNMIK-Verordnung Nr. 2007/12, sowie geändert durch die Einführung eines Zollkodex (UNMIK-Verordnung Nr. 2004/1) geregelt. Die Zollverordnung bestimmt eine 10 %ige Einfuhrsteuer für alle importierten Waren. Davon ausgenommen sind die im Anhang der Verordnung aufgezählten Güter.

Am 14. September 2004 trat die UNMIK-Verwaltungsrichtlinie Nr. 2004/24 mit Zollbestimmungen in Kraft. Demnach sind etwa folgende Waren von Zollabgaben befreit:

- Exporte;
- Pharmazeutische Produkte;
- Waren, die von der UNMIK, KFOR, UNCHR, ICRC, vom Roten Kreuz, und von nichtstaatlichen Organisationen, die bei der UNMIK als wohltätige Organisationen registriert sind, eingeführt werden;
- Waren, die von ausländischen Diplomaten oder bei Konsulatsmissionen eingeführt werden;
- Waren, die für humanitäre Programme und den Wiederaufbau bestimmt sind.

Die Höhe der derzeitigen Zollabgaben basiert auf dem harmonisierten System der World Customs Organisation.

## 5.9 Verbrauchssteuern

Die UNMIK-Verordnung Nr. 2005/32, welche den Verbrauchssteuerekodex („Excise Tax Code“), zuletzt geändert durch UNMIK-Verordnung Nr. 2006/8 über Verbrauchssteuern, enthält eine Auflistung von Waren die Gegenstand einer Verbrauchsbesteuerung sind. In der Auflistung finden sich u.a.: Kaffee, Wein, Zigaretten, Öle, Autos und andere motorisierte Beförderungsmittel. Für gewisse Güter wurden Pauschalbeträge festgesetzt.

## 5.10 Grundsteuer

Die Grundsteuer wird durch die UNMIK-Verordnung Nr. 2003/29, zuletzt geändert durch UNMIK-Verordnung Nr. 2006/59, geregelt. Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Die Höhe der Steuer wird jährlich auf der Grundlage zwischen 0,5 % und 1 % des Marktwerts des Grundstücks berechnet. Diese Steuer ist jährlich in zwei gleichen Anteilen zu bezahlen, und zwar spätestens am 30. Juni bzw. spätestens am 31. Dezember.

Die Gemeinde hat alle drei bis fünf Jahre die Grundstücke neu zu begutachten und den Marktwert zu aktualisieren.



# 6. ARBEITSRECHT



## 6.1 Allgemeines

Für Arbeitsverhältnisse kommen die Bestimmungen der UNMIK-Verordnung Nr. 2001/27 über Arbeitsverträge sowie Kollektivverträge zur Anwendung. Das Gesetz beinhaltet auch Bestimmungen zum Schutz gegen Diskriminierungen aufgrund Gewerkschaftszugehörigkeit und Frauendiskriminierung. Weiters regelt das Gesetz den jährlichen Urlaubsanspruch, das Mindestgehalt, Überstundenbezahlung, Karenzurlaube und Krankenstände.

## 6.2 Schutz gegen Diskriminierung

Das Arbeitsrecht schützt Angestellte vor Diskriminierungen aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Alter, Familienstand, politischer Orientierung, nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Sprache oder Gewerkschaftszugehörigkeit.

## 6.3 Gewerkschaften

Arbeitnehmer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Vor dem Jahr 1989 hatten Gewerkschaften einen großen Einfluss auf die Unternehmensführung. Während des Kriegs und danach ist der Einfluss der Gewerkschaften stark gesunken und viele sind heute nicht mehr aktiv. Damit sind auch viele Kollektivverträge, die früher die Basis für die meisten Arbeitsverhältnisse bildeten, nicht mehr anwendbar.

## 6.4 Arbeitsverträge

Das Arbeitsrecht sieht gewisse verpflichtende Standards für Arbeitsverhältnisse vor, die aber ausreichend Platz für Flexibilität lassen.

Das Arbeitsrecht beinhaltet hauptsächlich Bestimmungen betreffend die Kündigung von Arbeitsverhältnissen. Zu bemerken ist hierbei, dass auch wirtschaftliche, technische und strukturierende Veränderungen einen Auflösungsgrund für den Arbeitgeber darstellen können.

Wenn innerhalb von sechs Monaten mehr als 50 Arbeitnehmer gekündigt werden handelt es sich um eine Massenentlassung, die gewisse Schutzmaßnahmen zur Folge hat. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um:

- Vorzeitige Ankündigung von Personalsparmaßnahmen und Bekanntgabe von Maßnahmen um die Kündigungsfolgen zu erleichtern;
- Maßnahmen um die Zahl der zu entlassenen Arbeitnehmer möglichst gering zu halten; und
- Abfindungszahlungen, die je nach Dauer des Angestelltenverhältnisses zwischen einem und fünf Monatsgehältern betragen kann.
- Die Kündigung ist dem Arbeitnehmer mindestens drei Monate im voraus anzukündigen.

## 6.5 Arbeitszeiten

Die UNMIK-Verordnung Nr. 2001/27 beinhaltet detaillierte Bestimmungen betreffend Arbeitszeiten, so z.B. dass die Arbeitszeit 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf, und ein Arbeitstag nicht länger als 12 Stunden dauern soll. An Überstunden sollen nicht mehr als 20 pro Woche und 40 pro Monat anfallen. Die Verordnung bestimmt, dass Überstunden mit 20 % des Stundenlohns bezahlt werden, oder durch Ausgleichszeit abzugelten sind.

## 6.6 Bezahlter Urlaub

- (a) Der jährliche Urlaub beträgt für das erste Jahr 12 Tage, und anschließend 18 Tage pro Jahr.
- (b) Gesetzliche Feiertage: Sollte der Arbeitnehmer an diesem Tag arbeiten wird dies als Überstundenleistung gewertet.
- (c) Mutterschaftsurlaub steht weiblichen Arbeitnehmern im Ausmaß eines 12-wöchigen Urlaubs bei zumindest 2/3 ihrer Bezüge zu.

## 6.7 Unbezahlter Urlaub

Dies ist der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

## 6.8 Krankheitsbedingter Urlaub

Krankheitsbedingte Urlaubstage werden nur bezahlt wenn die Krankheit in Verbindung mit der Arbeit steht. Die Bedingungen am Arbeitsplatz unterliegen der Zuständigkeit des Arbeitsinspektors. Strafen bei Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen liegen zwischen EUR 5.000 und EUR 10.000.

## 6.9 Arbeitnehmer ausländischer Investoren

Arbeitnehmer ausländischer Investoren unterliegen denselben arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Ausländische Unternehmen können Angehörige jeder Nationalität anstellen.

## 6.10 Besteuerung der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber hat die Einkommenssteuerbeträge seiner Angestellten einzubehalten und direkt abzuführen.



# **7.**

# **VERGABERECHT**

Die für die Vergabe öffentlicher Aufträge relevanten Bestimmungen finden sich zum einen im Vergabegesetz („Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe im Kosovo“, Gesetz Nr. 2003/17 i.V.m. UNMIK-Verordnung Nr. 2004/3) und zum anderen im Konzessionsgesetz („Gesetz über die Erteilung von Konzessionen“, Gesetz Nr. 02/L-44 i.V.m. UNMIK-Verordnung Nr. 2006/27).

Das Vergabegesetz regelt nicht nur die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, sondern enthält auch Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Baukonzessionsverträgen. Konkret beinhaltet das Vergabegesetz neben Regelungen zum Ablauf von Vergabeverfahren und dem notwendigen Inhalt von Angeboten auch einen Rechtsschutzteil, wobei auf die sehr kurzen Anfechtungsfristen (grundsätzlich 8 bzw. 10 Tage) hinzuweisen ist.

Das Konzessionsgesetz wurde speziell für die Umsetzung von Infrastrukturprojekten geschaffen und enthält somit spezielle Bestimmungen für die Erteilung von Bau- und Dienstleistungskonzessionen in diesem Zusammenhang. Dies kann zu einer parallelen Anwendung des Vergabegesetzes und des Konzessionsgesetzes auf Baukonzessionsverträge führen. Das Konzessionsgesetz sieht grundsätzlich eine subsidiäre Anwendung des Vergabegesetzes vor, sofern dies keine dem Konzessionsgesetz entgegenstehenden Regelungen trifft.

## 8. MARKENSCHUTZ

Am 28. Mai 2006 trat das Gesetz über Marken („Trademarks“) (Gesetz Nr. 02/L-54 i.V.m. UNMIK-Verordnung Nr. 2006/38) in Kraft, durch welches Marken im Einklang mit den Erfordernissen von internationalen Konventionen sowie mit den Gesetzen und mit der Ausübung in der EU und deren Mitgliedsstaaten geregelt werden. Marken können durch einen Eintrag im Register zehn Jahre lang geschützt werden. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Schutz immer für jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Am 21. April trat das Gesetz über Gebrauchsmuster („Industrial Design“) (Gesetz Nr. 02/L-45 i.V.m. UNMIK-Verordnung Nr. 2006/17) in Kraft, durch welches die Bedingungen für den Schutz eines Gebrauchsmusters, das Schutzrecht selber, das Recht auf Gewinn daraus, der Umfang des Schutzes, etc. geregelt werden. Gebrauchsmuster können fünf Jahre lang geschützt werden. Dieser Schutz kann um jeweils fünf Jahre bis maximal auf 25 Jahre ab Erstantragstellung ausgedehnt werden.

## 9. ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

Das durch die UNMIK-Verordnung Nr. 2006/31 am 5. Mai in Kraft getretene Abfallwirtschaftrecht („Waste Law“) (Gesetz Nr. 0271-309) regelt im Wesentlichen die Kompetenzen und Aktivitäten, die Planung, Organisation und Voraussetzungen für die Abfallwirtschaft sowie die Vergabe von Lizenzen.

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor Schädigung durch Schadstoffemissionen und Umweltverschmutzung. Die Schaffung umweltfreundlicher Rahmenbedingungen soll durch die in diesem Gesetz festgelegten Grundsätze der Abfallwirtschaft erreicht werden; insbesondere durch die Entwicklung sauberer Technologien, durch die Sanierung von verunreinigten Gebieten und Abfallvermeidung sowie Recycling.

Zuständig für die Vollziehung und weitere Präzisierung der im Abfallwirtschaftsgesetz festgelegten Rahmenbedingungen sind das Ministerium für Umwelt und Raumplanung bzw. die lokalen Gemeinden („municipalities“).

## 10. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Laut UN Treaty Section sind Schiedssprüche nach der UNCITRAL Konvention im Kosovo anerkannt und durchsetzbar.

## 11. EIN- UND AUSREISE

Die Einreise in den Kosovo ist sowohl auf dem Landweg wie auch auf dem Luftweg visumsfrei. Bei der Einreise ist lediglich ein gültiger Reisepass vorzuweisen und der Grund des Aufenthalts anzugeben (dies wird in der Praxis aber kaum durchgeführt). Da bei der Einreise keine Einreisestempel erteilt werden, ist eine Ausreise aus dem Kosovo über Serbien nur dann möglich, wenn vorher auch die Einreise über Serbien oder Montenegro erfolgt ist, und die Gesamtreisedauer 3 Monate nicht übersteigt.

Noch einfacher ist die Einreise für UNMIK- und KFOR-Mitglieder, Mitarbeiter der UNO und sonstiger internationaler Vereinigungen mit einem Büro im Kosovo, und für Personen, die im Besitz eines UNMIK Reisedokuments sind.

## 12. WICHTIGE LINKS UND ADRESSEN

### 12.1 Websites von Institutionen im Kosovo

**Assembly of Kosovo:**

<http://www.assembly-kosova.org/>

**The office of the Prime Minister of Kosovo:**

<http://www.ks-gov.net/pm>

**Ministry of Trade and Industry of Kosovo:**

<http://www.mti-ks.org/>

**Ministry of Finance and Economy:**

<http://www.mfe-ks.org/>

**Ministry of Science, Education and Technology of Kosovo:**

<http://www.ks-gov.net/masht>

**Ministry of Agriculture, Forestry and Rural Development:**

<http://mafrd-ks.org/>

**Ministry of Labor and Social Welfare:**

<http://www.mpms-ks.org/>

**Ministry of Transport and Telecommunication of Kosovo:**

<http://www.mtpt.org/>

**Ministry of Environment and Spatial Planning:**

<http://www.ks-gov.net/mmph/>

**Ministry of Public Services:**

<http://www.ks-gov.net/mshp>

**Central Banking Authority of Kosovo:**

<http://www.cbak-kos.org/>

**The Kosovo Registry of Business Organizations and Trade Names:**

<http://www.arbk.org/>

**Kosovo Trust Agency:**

<http://www.kta-kosovo.org/>

**UNMIK Customs:**

<http://www.unmikcustoms.org/>

**Statistical Office of Kosovo:**

<http://www.ks-gov.net/esk/>

**Society of Certified Accountants and Auditors of Kosovo:**

<http://www.scaak-ks.org/>

**The Kosovo Pension Saving Trust:**

<http://www.kpst.org/>

**Kosovo Energy Corporation:**

<http://www.kek-energy.com/>

**Post and Telecommunications of Kosovo:**

<http://www.ptkonline.com/>

## 12.2 Websites internationaler Institutionen im Kosovo

**UNMIK – United Nations Mission in Kosovo:**

<http://www.unmikonline.org/>

**European Union in Kosovo:**

<http://www.euinkosovo.org/>

**World Bank - Kosovo:**

<http://www.worldbank.org/kosovo>

**European Agency for Reconstruction:**

<http://www.ea.eu.int/kosovo>

**UNDP United Nations Development Programme - Kosovo:**

<http://www.ks.undp.org/>

**OSCE Mission in Kosovo:**

<http://www.osce.org/kosovo>

**United States Agency for International Development – Prishtina Office:**

<http://usaid.gov>

## 12.3 Wichtige Adressen im Kosovo

### 12.3.1 Banken

**Raiffeisen Bank**

UÇK Street 51  
10000 Prishtinë  
Tel.:+381 (0) 38 226 400, 401  
Fax.:+381 (0) 38 226 408  
<http://www.raiffeisen-kosovo.com>  
[info@raiffeisen-kosovo.com](mailto:info@raiffeisen-kosovo.com)

**KASABank**

Rexhep Luci Street 5  
10000 Prishtina  
Tel.:+381 (0) 38 246 180  
Fax.: +381 (0) 38 246 189  
<http://www.kasabank.com>  
[kasabank@kasabank.com](mailto:kasabank@kasabank.com)

**ProCredit Bank**

Skenderbeu Street  
10000 Prishtina  
Tel.: +381 (0) 38 240 248  
Fax.: + 381 (0) 38 248 777  
<http://www.procreditbank-kos.com>  
[info@procreditbank-kos.com](mailto:info@procreditbank-kos.com)

**Economic Bank**

Migjeni Street 1  
10000 Prishtina  
tel.+381 (0) 38 244 396  
fax.+ 381 (0) 38 243 828  
<http://www.bekonomike.com>  
[bek@bekonomike.com](mailto:bek@bekonomike.com)

**New Bank of Kosova**

Nena Tereze Street 49/A  
10000 Prishtina  
Tel.:+381 (0) 38 223 976  
Fax.: + 381 (0) 38 226 112  
<http://www.brk-bank.com>  
[brk-bank@brk-bank.com](mailto:brk-bank@brk-bank.com)

**Bank for Business**

UÇK Street 41  
10000 Prishtina  
Kosovo / UNMIK  
Tel.: +381 (0) 38 244 666  
Fax.: + 381 (0) 38 243 656, 657  
<http://www.bpb-bank.com>  
[hq@bpb-bank.com](mailto:hq@bpb-bank.com)



### 12.3.2 Versicherungen

#### **DARDANIA Insurance Company**

Nëna Terezë Street

Prishtina

Tel.: +381 38 244 080, +381 38 244 081

#### **DUKAGJINI Insurance Company**

Bulevardi i Dëshmorëve Street

Prishtina

Tel.: + 381 38 543 575, + 381 38 576 577

#### **KOSOVA E RE Insurance Company**

Fazli Graiqevci Street 5

Prishtina

Tel.: + 381 38 244 081; + 381 38 229 455

#### **SIGURIA Insurance Company**

Qamil Hoxha Street 15

Prishtina

Tel.: + 381 38 248 850

#### **INSIG Tirana**

Branch "INSIG" Prishtina,

Pejton 4

Prishtina,

Tel.: + 381 38 259 902

#### **SIGAL part of UNIQA Group**

**AUSTRIA**

Branch "Sigal - Drini", Prizren

Vellusha e Poshtme 16

Tel.: + 381 29 42 772, + 381 29 44 025

SIGMA part of Vienna Insurance Group

**Branch "SIGMA"**

Pashko Vasa Street p.n

Prishtina,

Tel.: + 381 38 246 301, + 381 38 246 302

#### **CROATIA SIGURIMI Insurance**

**Company**

Fehmi Agani Street 69, D/1-2

Prishtina,

Tel.: + 381 38 246 - 956

Fax.: + 381 38 246 957

#### **SIGKOS**

Sylejman Vokshi Street 1

10.000 Prishtina

Tel.: + 381 38 24 00 22,

Fax.: +381 38 24 02 22

E-mail: info@sigkos.com

www.sigkos.com

### 12.3.3 Business Support Institutionen

#### **Investment Promotion Agency of Kosovo**

Headquarters in Prishtina  
Perandori Justinian No. 3-5  
Qyteza Pejton'  
10000 Prishtina  
Kosovo  
Tel/Fax: +381(0) 38 200 36041  
E-Mail: [info@invest-ks.org](mailto:info@invest-ks.org)  
Web: <http://www.invest-ks.org>

#### **Economic Initiative for Kosova (ECIKS)**

Nussdorfer Strasse 20/23  
A-1090 Wien  
Tel: +43 1 890 50 26  
Fax: +43 1 890 50 26 26  
Web: [www.eciks.org](http://www.eciks.org)  
E-Mail: [info@eciks.org](mailto:info@eciks.org)

#### **Kosovo Chamber of Commerce**

Nëna Terezë Street 20  
Prishtina  
Tel.: +381 (0) 38 524 741  
Fax.: +381 (0) 38 23 397  
Web <http://www.odaekonomike.org/>

#### **Riinvest Institute**

Bregu i Diellit p.n.  
Prishtina  
Tel.: +381 (0) 38 549 320  
Web: <http://www.riinvestintitute.org>

#### **Kosovo Business Support – KBS**

Nazim Hikmet Street Nr. 116  
Prishtina  
Tel.: +381 38 243 631  
Fax.: +381 38 517 216  
Web: <http://www.usaidkbs.com>

#### **Central and Eastern European Business Information Center (CEEIBC)**

Tel.: +381 38 549 516  
Fax: +381 38 549 890  
Mail: [dalipil@state.gov](mailto:dalipil@state.gov)

#### **World Bank Office**

Tirana Street 35  
Prishtina  
Tel.: +381 (0) 38 549 459 ose 549 998  
Fax.: +381 (0) 38 549 780  
Web: <http://www.worldbank.org>

#### **American Chamber of Commerce in Kosovo**

Gustav Majer #6  
10000 Prishtina  
Tel: +381 38 246 012  
Fax: +381 38 248 012  
Email: [info@amchamksv.org](mailto:info@amchamksv.org)  
Web: [www.amchamksv.org](http://www.amchamksv.org)

#### **Kosovo Regional Enterprise Agency**

Tel: +381 38 245 343  
Email: [kreaoffice@yahoo.com](mailto:kreaoffice@yahoo.com)



Investment Promotion Agency of Kosovo - Office in Vienna  
Implemented by Economic Initiative for Kosova - ECIKS  
A project financed by Austrian Development Agency - ADA

Nussdorfer Strasse 20 / 23

A-1090 Vienna, AUSTRIA


**Tel.:** +43 (0) 1 890 50 26, **Fax:** +43 (0) 1 890 50 26 26

**Email:** [info@eciks.org](mailto:info@eciks.org); **Web:** [www.eciks.org](http://www.eciks.org)

**Email:** [info@ipak-vienna.org](mailto:info@ipak-vienna.org); **Web:** [www.ipak-vienna.org](http://www.ipak-vienna.org)

**WOLF THEISS**

**IPAK**  
Investment Promotion Agency of Kosovo  
Office in Vienna - Implemented by ECIKS

Austrian  
 Development Agency

  
ECONOMIC INITIATIVE FOR KOSOVA